

# Anlage 1

Zwischen der Stadt Norderstedt, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Roeder, nachstehend „**Stadt**“ genannt  
und dem Verein x, vertreten durch x - Vorstand gemäß § 26 BGB  
nachstehend „**Verein**“ genannt  
wird folgender

## NUTZUNGSVERTRAG

geschlossen:

### § 1 Nutzungsobjekt

1. Die Stadt ist Eigentümerin der Sportanlage x und stellt diese dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die Sportanlage ist im beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**), welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet.

Die Sportanlage umfasst folgende Anlagen und Gebäude

- a) ...,
- b) ...,
- c) ...,
- d) ...

In der **Anlage 2** sind sämtliche beweglichen Sachen in einer Inventarliste aufgeführt, deren Eigentümerin die Stadt ist, differenziert nach beweglichen Sachen, die der Verein nutzt und denen, die der Verein im Rahmen der Gastronomie verpachtet.

2. Der Zustand der Sportanlage ist dem Verein durch die bisherige Nutzung bekannt. Über den Zustand der Sportanlage bei Beginn dieses Vertrages wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, das diesem Vertrag als **Anlage 3** beiliegt. Die zu übernehmende Sportanlage ist den Bedürfnissen des Sports entsprechend ausgestattet.
3. In dem Übergabeprotokoll (**Anlage 3**) werden sämtliche Schlüssel mit Schlüsselnummer aufgeführt, die dem Verein ausgehändigt worden sind. Bei Bedarf weiterer Schlüssel sind diese durch den Verein auf eigene Kosten nach vorheriger Zustimmung der Stadt zu beschaffen. Kommt/en dem Verein einer der oder mehrere der überlassenen Schlüssel abhanden oder zerstört er sie, hat er unverzüglich die Stadt Norderstedt hierüber in Kenntnis zu setzen (sog. Verlustanzeige). Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, Schadensersatz zu verlangen oder bei einer konkreten Gefährdung der Sportanlage auf Kosten des Vereins ein Austauschschloss nebst Schlüssel anfertigen zu lassen.
4. Veräußerungen der übertragenen Maschinen und Geräte gemäß beiliegender Inventarliste bedürfen der Zustimmung der Stadt.

## **§ 2 Nutzungsumfang**

1. Die Stadt überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der Gebäude und der Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner satzungsgemäßen Vereinsarbeit zu nutzen und fachgerecht zu pflegen. Eine Unterverpachtung der Gastronomie-Räume ist in § 14 geregelt.
3. Der Verein verpflichtet sich, den Schulen in den Vormittagsstunden (d. h. bis 13.00 Uhr) die Nutzung der Außensportanlagen zu ermöglichen. Eine schulische Nutzung der Sportanlage in den Nachmittagsstunden bedarf einer rechtzeitigen Absprache zwischen Schule und Verein.
4. Der Verein ist weiterhin verpflichtet, der Stadt nach rechtzeitiger Absprache die Sportanlage für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, soweit Belange des Vereins nicht gestört werden.
5. Über eine Mitnutzung der Anlage durch andere Nutzer entscheidet der Verein, bei auswärtigen Nutzern, die die Anlage regelmäßig nutzen wollen, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen. Für Norderstedter Sportvereine darf ein Nutzungsentgelt nicht erhoben werden.

## **§ 3 Pflichten und Aufgaben**

Der Verein übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

1. Überwachung der gesamten Sportanlage mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen. Soweit durch Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, muss der Sportverein eine Nutzung untersagen, dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzuge.
2. Der Verein übernimmt die Überwachung des Energieverbrauchs, insbesondere des Stromverbrauchs und der Heizung durch regelmäßige Kontrollen. Die Zählerstände der einzelnen Verbrauchsmessgeräte sind monatlich abzulesen und jeweils bis zum 05. eines Monats dem Amt für Gebäudewirtschaft (Energiemanagement) mitzuteilen. In diesem Rahmen ist auch die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen (z. B. Flutlicht- und Beregnungsanlagen) regelmäßig zu prüfen und zu warten.
3. Der Verein übernimmt die Reinigung, Pflege und Wartung aller übergebenen Gebäude, Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschließlich der Umzäunung, der Tribünen, der Bäume, der Fluchtwegschilder, der Spielstandanzeigetafeln etc. Ebenso überprüft und sichert er die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte. Der Verein stellt sicher, dass alle Fluchtwege freigehalten werden.

## **§ 4 Unterhaltung der Sportanlage**

1. Der Verein ist verpflichtet, die Sportanlage durch laufende Pflegemaßnahmen und sonstige geeignete Maßnahmen in einem funktionsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Der Erhalt (Instandhaltung und Instandsetzung, ausgenommen sind jedoch ausdrücklich die Schönheitsreparaturen) des ordnungsgemäßen baulichen

Zustandes der Gebäude einschließlich Installationen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Heizung, Elektrik sowie der Sportanlage hinsichtlich Installationen, Versorgungs-, Elektro- und Entsorgungsleitungen obliegt der Stadt. Der Verein ist nicht berechtigt, diesbezüglich ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

3. Die fachgerechte Ausführung von Schönheitsreparaturen wird, soweit es der Grad der Abnutzung erfordert, in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitintervallen, von dem Verein vorgenommen. Hierunter fallen das Tapezieren bzw. Streichen der Wände und der Decken, das Streichen der Heizkörper einschließlich der Heizungsrohre, der Innentüren, der Fenster und Außentüren von innen.
4. Bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere auch Fluchtwegschilder, Spielstandanzeigetafeln, Lampen, Kabel, deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der Verein oder der Pächter beabsichtigt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt als Eigentümerin der Sportanlage. Nach erteilter Zustimmung sind entsprechende Aufträge nur an Fachfirmen zu vergeben. Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, z.B. Baugenehmigungen, sind vom Verein zu beantragen und werden durch diese Zustimmung nicht ersetzt.

## **§ 5 Werbung**

Die Stadt gestattet dem Verein innerhalb der überlassenen Sportanlage stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten, entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

Werbung für Tabakwaren ist nicht zulässig.

Namensgebungen der Sportanlagen im Rahmen des Sport-Sponsorings bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung der Stadt Norderstedt.

## **§ 6 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung**

1. Die Stadt gewährleistet Größe und Beschaffenheit des überlassenen Grundstücks insoweit, als dass die Größe sich aus der Planzeichnung nach **Anlage 1** ergibt und sich das Grundstück für die Durchführung des vertraglichen Zwecks eignet.
2. Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Die Stadt trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Gebäude, ausgenommen wird ausdrücklich die Verkehrssicherungspflicht für die von dem Verein verpachteten beweglichen und unbeweglichen Sachen im Rahmen der Gastronomie.
3. Der Verein übernimmt die Wegereinigung der Sportanlage, soweit die Stadt die Reinigungspflicht nicht ausdrücklich im Wege einer Sondervereinbarung übernimmt. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Beseitigung von Laub, Unrat und sonstigen Verschmutzungen. Der Kehricht ist wegzuschaffen. Während der Wintermonate sind Schnee und Eis zu beseitigen. Tausalz und tausalzhaltige Mittel dürfen nicht verwendet werden. Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen. Straßenrinnen sind spätestens bei Eintritt von Tauwetter von Schnee und Eis so freizumachen, dass Schmelzwasser ablaufen kann. Der Verein besorgt das Streumaterial.

Grundlage ist die jeweils gültige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Norderstedt (**Anlage 4**).

4. Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung ist die Sportanlage inklusive der dazugehörigen Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit von einer vom Verein jeweils für eine Trainings-/Sporteinheit benannten zuständigen verantwortlichen Person für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Diese verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
5. Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
6. Der Verein ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich über erkennbare Mängel an Grundstück und Gebäuden zu unterrichten. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese selbst und informiert die Stadt unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Die Stadt ersetzt dem Verein alle Kosten, die ihm bei der Durchführung einer sofort erforderlichen Maßnahme entstehen.
7. Der Verein stellt die Stadt von sämtlichen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die a) im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen und die b) im Rahmen der durch einen Pächter (Dritter) betriebenen Gastronomie entstehen. Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude verursacht worden ist.
8. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Stadt keine Haftung übernommen.

## **§ 7 Versicherungen**

1. Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die in § 6 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt. Der Nachweis ist bei der Stadt einzureichen.
2. Die Stadt schließt eine Gebäudeversicherung gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden, nicht jedoch gegen Einbruch, Diebstahl und Glasbruch ab. Eine Inventarversicherung für bewegliche Sachen, die im Eigentum des Vereins sind, muss dieser selbst abschließen. Die Stadt haftet nicht für das Abhandenkommen oder Beschädigungen dieser beweglichen Sachen des Vereins.

## **§ 8 Duldungspflichten des Nutzers**

1. Die Stadt ist berechtigt, das Nutzungsobjekt nach vorheriger Anmeldung zu betreten und zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzuge entfällt die Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung.
2. Die Stadt hat das Recht nach Ankündigung Kanal-, Gas-, Wasser- und Kabelleitungen u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte Behinderungen hat der Verein zu dulden.

## **§ 9 Nutzungsentschädigung**

Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

## **§ 10 Kosten, Lasten, Abgaben**

1. Die Stadt trägt folgende Kosten bzw. Gebühren für die Sportanlage:
  - 1.1 Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Wärme und schließt Verträge mit den jeweiligen (Versorgungs)Unternehmen ab,
  - 1.2 Gebäudeversicherung gem. § 7 Nr. 2.
2. Der Verein übernimmt auf eigene Rechnung die folgenden aufgeführten Kosten, die jedoch bei der Berechnung des Zuschusses gem. § 11 Nr. 1 enthalten sind:
  - 2.1 Grundsteuern,
  - 2.2 Abfallentsorgung,
  - 2.3 Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen,
  - 2.4 Reparaturkosten:
    - 2.4.1 Reparaturen bis 500 € an Gebäuden zzgl. Mwst. im Einzelfall, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5 % der in § 11 Nr. 1 genannten Summe jährlich,
    - 2.4.2 an den vom Verein übernommenen Sportgeräten und Sportanlagenpflegegeräten,
    - 2.4.3 an allen mit der Sportanlage verbundenen Einrichtungen,
    - 2.4.4 Schönheitsreparaturen,
  - 2.5 Reinigungskosten der Sportanlage einschließlich Gebäudereinigung,
  - 2.6 Wartungskosten der Sport-, Pflegegeräte, Maschinen sowie aller mit der Sportanlage verbundenen Einrichtungen,
  - 2.7 Ersatz- und Neubeschaffungskosten der beweglichen Sachen gemäß Inventarliste (**Anlage 2**),
  - 2.8 Inhalts- (Feuer, Einbruch-Diebstrahl, Leitungswasser, Sturm) und Haftpflichtversicherung gem. § 7,
  - 2.9 sonstige Posten gem. Betriebskostenverordnung (BetrKV) (**Anlage 5**).

## § 11 Finanzielle Förderung (Zuschuss)

1. Zur Durchführung aller Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Sportanlage auf der Grundlage dieses Vertrags erhält der Verein von der Stadt einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von x € jährlich einschließlich der ggf. anfallenden Steuern. Der Eigenteil des Vereins in Höhe von 10% des Zuschusses der Stadt beträgt x € und wird vom Verein zusätzlich für die Durchführung der Leistungen genutzt.  
Die vereinbarte Zuschusssumme ist in einem Abstand von zwei Jahren im gegenseitigen Einvernehmen zu überprüfen und evtl. in einer Sondervereinbarung anzupassen.
2. Zur Deckung der laufenden Kosten zahlt die Stadt im Voraus vierteljährlich Abschlagszahlungen, jeweils zum 15.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres.
3. Der Verein ist verpflichtet, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über den pauschalierten Zuschuss bei der Stadt unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben einzureichen.
4. Am Jahresende nicht benötigte Mittel können in das Folgejahr übertragen und zweckgemäß verwendet werden. Nicht benötigte Mittel dürfen für die laufende Kinder- und Jugendarbeit des Vereins verwendet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragsbestimmungen eingehalten werden und eine jährliche Prüfung des Zustandes der Sportanlage durch Vertreter/innen der Stadt keine Beanstandungen aufweist.
5. Sollte eine Unterdeckung durch Mehrkosten entstehen, die für beide Seiten nicht vorhersehbar war und trotz eines wirtschaftlich sinnvollen Verhaltens des Vereins nicht aufzufangen war oder im Folgejahr aufzufangen ist, führen beide Parteien erneute Finanzierungsgespräche.
6. Es wird eine jährliche Steigerung der unter Nr. 1 genannten Summe von 2 Prozentpunkten vereinbart. Diese Steigerungsrate gilt für vier Jahre beginnend mit Vertragsabschluss. Anschließend muss eine neue Steigerungsrate zwischen den Parteien verhandelt werden.
7. Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss insoweit zurückzufordern oder mit zukünftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung der Abrechnung aufweist, dass Ausgaben nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden sind.
8. Die Stadt kann die Zahlungen einstellen, wenn Vertragsbestimmungen durch den Verein verletzt werden.
9. Der Zuschussbetrag wird neu festgesetzt, wenn sich das Nutzungsobjekt verkleinert, vergrößert oder wenn Anlagen außer Betrieb genommen werden müssen.

## § 12 Erstattung von Investitionskosten

Investitionskosten sind Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, insbesondere (Ersatz-) Beschaffungen von beweglichen Sachen. Einzelinvestitionen, die einen Betrag von 1.000,00 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen, sind nicht Bestandteil des in § 11 Nr. 1 genannten Zuschusses, sondern werden nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren beantragt.

Über die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit von Investitionsmaßnahmen über 1.000,00 € ohne Mehrwertsteuer wird auf Antrag durch Bescheid im Wege der Einzelfallprüfung entschieden. Die Anträge sind vom Verein grundsätzlich jeweils spätestens bis zum 15.03. des Vorjahres, für welches die Maßnahme geplant ist, zu stellen. Für sofort notwendige Anschaffungen kann ein Antrag unter Ausführungen der Eilgründe auch außerhalb des genannten Termins gestellt werden.

## § 13 Prüfungsrechte

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Verwendung der Zahlung durch den Verein durch Vertreter/innen des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes überprüfen zu lassen. Der Verein gewährt hierzu die Einsicht in die entsprechenden Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte.

## § 14 Unterverpachtung

1. Eine Unterverpachtung der Sportanlage ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die auf der Anlage vorhandene Gastronomie darf vom Verein verpachtet werden. Der Pachtvertrag bedarf der Zustimmung der Stadt Norderstedt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages ist die Verpachtung der Gastronomie an den Pächter **X** durch Pachtvertrag vom **xx.xx.xxxx** genehmigt. Bei der Verpachtung unterschriebene Übergabeprotokolle sind bei der Stadt innerhalb von vier Wochen einzureichen.
3. Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Stadt Norderstedt zu garantieren, dass der Pächter Wartungsverträge abschließt, insbesondere für alle technischen Anlagen, z.B. für Feuer-, Brandschutz-, Be- und Entlüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen, Trinkwasser-, Abscheide- und MSR-Anlagen. Die Wartungen müssen nach VDMA-Listen, Herstellerangaben und gesetzlichen Vorgaben vorgenommen werden. Die Stadt, Amt für Gebäudewirtschaft, erhält regelmäßige Wartungsprotokolle. Der Verein verpflichtet sich der Stadt Norderstedt gegenüber darüber hinaus zu garantieren, dass der Pächter sämtliche Hygienevorschriften beachtet.
4. Die in der **Anlage 2** aufgeführten beweglichen Sachen, die im Rahmen des Pachtvertrages an den Pächter übergeben werden, sowie die vom Verein unterverpachteten unbeweglichen Sachen, insbesondere Kühlzellen, Zapfanlagen etc. unterliegen nicht diesem Vertrag. Die Stadt ist nicht verpflichtet diese Sachen zu ersetzen, zu unterhalten und instand zu setzen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.
5. Die Einnahmen aus der Verpachtung fließen dem Verein zu. Der Verein hat die monatliche Pacht sowie die vereinbarten Betriebskostenpauschalen im Rahmen der

jährlichen Abrechnung der Kostenerstattung gem. § 11 Nr. 3 als Einnahmen zu deklarieren.

### **§ 15 Vertragslaufzeit und Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am **01.01.2020** und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Er ist jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. Eine ordentliche Kündigung kann frühestens 24 Monate nach Vertragsbeginn erfolgen. Für den Fall einer ordentlichen Kündigung des Vertrages durch die Stadt verpflichtet sich diese, mit dem Verein über Lösungen zu verhandeln, die das Ziel haben, es dem Verein zu ermöglichen, auch zukünftig seinen Vereinszweck in angemessenem Umfang zu erfüllen.
3. Die fristlose außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Verein kann den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, insbesondere wenn die Stadt ihren Verpflichtungen gemäß § 11 hinsichtlich der vereinbarten Zahlung ganz oder teilweise nicht nachkommt. Dies gilt für die vierteljährlichen Abschlagszahlungen und für den jährlichen Zuschuss. Die außerordentliche fristlose Kündigung durch die Stadt aus wichtigem Grund kommt insbesondere bei Auflösung des Vereins, bei Auflösung der Fußball-Sparte oder ab Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Betracht.
4. Entsprechende Entschädigungsleistungen für durch den Verein geleistete Investitionen richten sich nach § 16 dieses Vertrages.

### **§ 16 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Die Sportanlage wird, sofern nachträglich nichts anderes vereinbart wurde, (z. B. genehmigte Erweiterung der Anlage) bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zu Vertragsbeginn befunden hat (auf das Übergabeprotokoll wird Bezug genommen (**Anlage 3**)). Eine Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch wird hiervon nicht berührt.
2. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Verein auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen, die vom Verein abweichend von § 4 Nr. 4 eingebaut wurden, innerhalb einer zumutbaren Frist auf dessen Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
3. Die Stadt ist berechtigt, Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Vereins beseitigen zu lassen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen gemäß Nr. 2 innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommt.
4. Ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich gem. § 951 Abs. 1 BGB für abweichend von § 4 Nr. 4 errichtete Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dem Verein – unabhängig von einer etwaig eintretenden zukünftigen Wertsteigerung – bei Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Entschädigungsansprüche in Bezug auf die von dem Verein mit öffentlichen Fördermitteln getätigten Investitionen zustehen. Ein diesbezügliches Wegnahmerecht des Vereins ist ausgeschlossen.

## § 17 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere ihrer möglichst gleichkommenden rechtswirksamen Regelung zu ersetzen.
3. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt erhält zwei Ausfertigungen. Der Verein erhält eine Ausfertigung.

## § 18 Anlagen

Anlage 1: Planzeichnung/Lageplan

Anlage 2: Inventarliste

Anlage 3: Übergabeprotokoll

Anlage 4: Straßenreinigungssatzung

Anlage 5: Betriebskostenverordnung

Norderstedt, den

---

**Stadt Norderstedt**

**Verein x**

---

Elke Christina Roeder  
Oberbürgermeisterin

---

x

Der Vorstand